

Verschärfte Händlerhaftung seit dem 01.01.2002 - Sachmängelhaftung beim Kauf von Gebrauchtwagen und gebrauchten Ersatzteilen -

Problemstellung

Der Gebrauchtwagenmarkt ist mit 7,3 Mio. Besitzumschreibungen jährlich der größte und wichtigste Markt für benutzte Güter. Etwa 52 % aller Gebrauchtwagen werden von privat an privat verkauft, etwa 38 % entfallen auf den professionellen Vertragshändler sowie 12 % sind dem reinen Gebrauchtwagenhändler zuzurechnen. Die am 01.01.2002 in Kraft getretene Schuldrechtsreform beinhaltet unter anderem für den Gebrauchtwagenverkauf erhebliche Änderungen in der Sachmängelhaftung zu Gunsten des Verbrauchers. In das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) wurde nämlich eine gesetzliche Gewährleistung für gebrauchte Sachen neu aufgenommen. Nachteilige Auswirkungen hat dies vor allem für den reinen Gebrauchtwagenhändler. Denn die großen Autohäuser, die zumeist über eine angeschlossene Werkstatt verfügen, haben den Gebrauchtwagenverkauf unter Abschluss einer Gewährleistungsrisikoversicherung auch bisher schon mit einer Garantie verbunden. Die neue Sachmängelhaftung beinhaltet jedoch auch einschneidende Änderungen für den Markt mit gebrauchten Ersatzteilen. Auch hier stellt sich die Frage, inwieweit der Händler für gebrauchte Ersatzteile Gewähr zu leisten hat und ob die Möglichkeit eines Gewährleistungsausschlusses nach wie vor besteht.

Neue Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist der Gebrauchtwagen bzw. das gebrauchte Ersatzteil mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Sache bereits übereignet und übergeben wurde, seit dem 01.01.2002 nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Ist eine Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann der Käufer hierzu alternativ den gezahlten Kaufpreis reduzieren. Die Reduzierung des Kaufpreises bemisst sich nach dem Verhältnis, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Des weiteren steht dem Käufer beim Vorliegen eines Sachmangels und beim Scheitern einer Mängelbeseitigung das Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag zu. Lediglich für Fälle von nur unerheblicher Bedeutung eines Sachmangels wird das Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Schließlich kann der Käufer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn der Verkäufer die mangelhafte Lieferung zumindest fahrlässig zu vertreten hat.

Sachmangel

Eine Haftung des Gebrauchtwagenhändlers tritt nur dann ein, wenn im Zeitpunkt der Übergabe des Gebrauchtwagens bzw. des gebrauchten Ersatzteils ein Sachmangel

vorliegt. Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Es kommt also vorrangig für die Mangelfreiheit der Sache auf die vereinbarte, also vertraglich abgesprochene Beschaffenheit an. Liegt diese vor, ist allein diese ausschlaggebend, selbst wenn die vertraglich abgesprochene Beschaffenheit sich deutlich von objektiven Kriterien abhebt.

Mangels einer Vereinbarung ist die Sache dann nur frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann. Zudem bezieht sich die Haftung auch auf öffentliche Äußerungen des Händlers, insbesondere in der Werbung beschriebene Eigenschaften. Mangelfreiheit bedeutet insoweit Übereinstimmung mit den allgemeinen Standards und Gepflogenheiten, Mangelhaftigkeit deren Unterschreitung. Hierbei ist zu beachten, dass es keinen Einheitsstandard für bestimmte Typen von Kaufgegenständen gibt. So bestehen Unterschiede zwischen neuen und gebrauchten Gegenständen, zwischen Gebrauchsgartikeln des täglichen Lebens und Luxusartikeln, zwischen einem Einsatz unter normalen oder extremen Bedingungen. So dürften erhebliche Abweichungen zum Wert der Kaufsache und erhebliche Einschränkungen in der Gebrauchstauglichkeit der Sache zu einem beachtlichen Sachmangel führen.

Es wird jedoch in der Regel bei dem Gebrauchtwagenverkauf auf eine Abgrenzung vom Sachmangel zum normalen Verschleiß ankommen. So dürfen Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen nicht über das hinausgehen, was bei einem Fahrzeug des betreffenden Typs angesichts von Alter und Laufleistung normalerweise üblich ist. In der Regel wird ein normaler Verschleiß vorliegen, wenn nach 20.000 km die Bremsbeläge erneuert werden müssen oder nach vier Jahren in Folge von Korrosion der Auspuff erneuert werden muss. Zudem spielen Alter und Laufleistung des Gebrauchtwagens eine erhebliche Rolle, sodass der Käufer bei einem zehn Jahre alten Auto und einer Laufleistung von 180.000 km nicht erwarten kann, dass er einen Getriebe- oder Motorschaden repariert bekommt.

Um einem Sachmangel vorzubeugen, sollte das gebrauchte Fahrzeug bzw. das gebrauchte Ersatzteil im Kaufvertrag so detailliert wie möglich beschrieben werden. Hierbei müssen vor allem die nicht mehr funktionstüchtigen Teile bzw. in ihrer Funktionstüchtigkeit eingeschränkten Teile deutlich hervorgehoben werden. Ob eine Formulierung wie „Bastlerauto“ hierfür ausreichend ist, ist äußerst fragwürdig. Andererseits wird der Händler mit der Formulierung „Auto verschlissen, nur noch geringe Restlaufzeit“ weitestgehend eine Sachmängelhaftung abwenden können. Eine solche Formulierung entspricht zwar bei einem überaus durchschnittlich hohen Alter eines Autos und einer hohen Laufzeit der Realität, ist jedoch durchaus verkaufshemmend. Soweit eine Beurteilung der Funktionstüchtigkeit der einzelnen Ersatzteile vom Händler vorgenommen werden kann, sollte eine detaillierte Aufstellung der Mängel erfolgen (sogenannte Negativliste). Nur wenn der Händler die Funktionstüchtigkeit des Gebrauchtwagens bzw. des einzelnen Ersatzteiles nicht abschätzen kann, sollte pauschal auf die geringe Lebenserwartung der Sache abgestellt werden.

Gewährleistungsausschluss

Die Gewährleistungsansprüche bestehen grundsätzlich zwei Jahre nach Ablieferung der Sache. Jedoch handelt es sich bei dem Kaufrecht weitestgehend um dispositive Regeln, so dass abweichende Regelungen der Parteien im Rahmen der Vertragsfreiheit möglich sind. Eingeschränkt wird die Vertragsfreiheit dadurch, dass beim Verkauf von neuen Sachen die Sachmängelhaftung des Verkäufers lediglich auf zwei Jahre, bei dem Verkauf von gebrauchten Sachen auf ein Jahr vertraglich begrenzt werden kann. Diese einschränkende Regelung gilt jedoch nur bei dem Kauf eines Verbrauchers („Privat“) von einem Unternehmer. Ein Unternehmer ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass er bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Das heißt also, jede natürliche oder juristische Person, die am Markt planmäßig gegen Entgelt arbeitet, ist Unternehmer, unabhängig davon, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht oder nicht.

Daraus folgt, dass bei dem gewerblichen Verkauf an einen Verbraucher grundsätzlich eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren besteht. Diese Frist kann z.B. mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) für gebrauchte Sachen auf ein Jahr beschränkt werden. Findet keine ausdrückliche Einschränkung der Gewährleistungsfrist bei Abschluss des Kaufvertrages statt, so haftet der Händler zwei Jahre. Bei dem Kauf von privat zu privat und gewerblich zu gewerblich besteht zwar grundsätzlich auch eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren, diese kann jedoch wie nach der alten Rechtslage gänzlich ausgeschlossen werden.

Zudem ist zu beachten, dass ein Gewährleistungsausschluss nur dann von Gesetzes wegen unzulässig ist, wenn er **vor** Mitteilung eines Mangels an den Verkäufer erfolgt. Dies betrifft insbesondere Abreden bei Abschluss des Kaufvertrages. **Nach** Mitteilung des Mangels sind hingegen Abreden auf einen Gewährleistungsausschluss gerichtet frei vereinbar. Grund hierfür ist, dass durch diese Regelung eine flexible Mängelabwicklung zwischen den Parteien erreicht werden soll.

Beweislastumkehr

Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird bei dem Verbrauchgüterkauf jetzt vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Nach Auftreten eines Sachmangels trifft also den Verkäufer innerhalb von sechs Monaten die Beweislast dafür, dass ein Mangel an der verkauften Sache nicht vorgelegen hat. Nach Ablauf der sechs Monate trifft die Beweislast wiederum denjenigen, der Ansprüche geltend macht und somit den Käufer. Grund für diese Regelung war unter anderem mögliche Beweisschwierigkeiten für den Käufer, da der Verkäufer eine unsachgemäße Behandlung des Kaufgegenstandes durch den Käufer vortragen kann, was wegen des tatsächlichen Umgangs des Käufers mit der Sache nach deren Übergabe vielfach nur schwer zu entkräften ist. Diese Beweislastregelung gilt jedoch nicht, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Als Beispiel für die Unvereinbarkeit der Vermutung mit der Art des Kauf-

gegenstandes wird insbesondere der Kaufvertrag über gebrauchte Sachen genannt. Denn bei ihnen besteht bereits wegen des sehr unterschiedlichen Grades der Abnutzung kein Erfahrungssatz, wie er bei der Beweislastumkehr zu Grunde gelegt wird. Eine Beweislastumkehr kann also bei gebrauchten Sachen, vor allem kurzlebigen Gebrauchsgütern und Verschleißteilen, nur eingeschränkt Anwendung finden.

Bewertung

Es ist somit festzustellen, dass die Sachmängelhaftung für gewerbliche Händler in Folge der Schuldrechtsreform zum Teil erheblich ausgeweitet wurde. Um einer Ausuferung der Haftung des Händlers insbesondere beim Verkauf von gebrauchten Sachen vorzubeugen, sollten die einzelnen Teile beim Verkauf auf Ihre Funktionstüchtigkeit geprüft werden und Mängel dem Käufer schriftlich aufgezeigt werden. Sollte eine solche detaillierte Abschätzung nicht möglich sein, sollte pauschal auf eine Mangelhaftigkeit bzw. geringe Lebenserwartung abgestellt werden. Die nach neuer Rechtslage bestehende Beweislastumkehr ist beim Verkauf von gebrauchten Sachen indes nur eingeschränkt anwendbar. Zudem sollte die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Sachen schriftlich zum Beispiel mittels AGB auf ein Jahr beschränkt werden. Erfolgt eine solche Beschränkung nicht, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Einzelne Rechtsfragen, die die Schuldrechtsreform mit sich bringt, werden wahrscheinlich erst in den nächsten Jahren durch die Rechtssprechung geklärt werden, so dass bis dahin gewisse Rechtsunsicherheiten bestehen bleiben.

gez. Dr. Markus W. Pauly/Dominik R. Lück
Köhler & Klett Rechtsanwälte, Köln/Berlin/Brüssel
06.02.02
55/70 DL/or D1702